

Richtlinien für den Unterstützungsfonds gemäß § 21 Abs. 3 NVG 2020

(lt. Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern vom 24. Februar 2020)

Artikel I

Zweck des Unterstützungsfonds

Die Mittel des Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zu unterstützenden Person, für fallweise Unterstützungen nach Maßgabe dieser Richtlinien als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, verwendet werden.

Artikel II

Kreis der Personen, denen eine Unterstützung gewährt werden kann

(1) Aus den Mitteln des Unterstützungsfonds können Leistungen gewährt werden an

1. eine in die Vorsorge einbezogene Person, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pensionsleistung nach dem NVG 2020 erfüllt, oder eine Person, die bereits eine Pension nach dem NVG 2020 (§ 2 Z 14) bezieht und

2. einen Angehörigen einer Person nach Z 1, wenn gegenüber dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Unterhaltsberechtigung oder eine Unterhaltspflicht gegeben war.

(2) Als Angehöriger gemäß Abs. 1 Z 2 gilt die Ehegattin/der Ehegatte, die Witwe/der Witwer, die frühere Ehegattin/der frühere Ehegatte, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner, die frühere eingetragene Partnerin/der frühere eingetragene Partner, die Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, die Enkel, die Eltern und die Großeltern.

Artikel III

Besondere Voraussetzungen für eine Unterstützung

(1) Die Mittel des Unterstützungsfonds sind vornehmlich zur Linderung einer durch ein unvorhergesehenes Ereignis, wie zB Krankheit, Unfall oder Tod, unvermeidlicher Wohnungswechsel, Anschaffung unentbehrlicher Heilbehelfe und dgl. hervorgerufenen unverschuldeten Notlage bestimmt.

Hohes Alter oder körperliche Hilflosigkeit (Blindheit, Lähmung usw.) sind besonders dann zu berücksichtigen, wenn der zu unterstützenden Person jeder (andere) familiäre Rückhalt fehlt.

(2) Eine Unterstützung kann ferner gewährt werden, wenn

a) eine geldliche Rückforderung gegen eine Pensionsbezieherin/einen Pensionsbezieher für sie/ihn eine unerträgliche Notlage hervorrufen würde;

b) die hinterbliebenen Angehörigen der in die Vorsorge einbezogenen Person mangels gesetzlicher Voraussetzungen nicht in den Genuss einer gesetzlichen Leistung kommen können und dadurch die Überbrückung eines vorübergehenden Notstandes notwendig wird;

c) durch den Wegfall einer gesetzlichen Leistung unmittelbar ein ernster Notstand eintritt oder der Abschluss einer existenzschaffenden Ausbildung gefährdet wäre.

(3) Eine Unterstützung nach Abs. 1 oder 2 ist nur dann zu gewähren, wenn das monatlich der zu unterstützenden Person zur Verfügung stehende Gesamteinkommen das Zweifache des Betrages der Mindestpension gemäß § 52 Abs. 6 NVG 2020 nicht überschreitet.

Artikel IV

Ausnahmsweise können Unterstützungen in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen auch gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zu Art. II und III nicht erfüllt sind.

Artikel V

Krankenunterstützung für Notariatskandidatinnen/ Notariatskandidaten

Einer Notariatskandidatin/einem Notariatskandidaten, deren/dessen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsgeld gemäß § 53 NVG 2020 geendet hat, kann ungeachtet einer Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidatinnen/Notariatskandidaten eine Krankenunterstützung höchstens in der gleichen Höhe wie das zuvor bezogene Berufsunfähigkeitsgeld (zuzüglich eines etwaigen Kinderzuschusses gemäß § 68 NVG 2020) und längstens für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Artikel VI

Krankenunterstützung für Notarinnen/Notare

Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit einer Notarin/eines Notars kann ihr/ihm für die Dauer von höchstens 24 Monaten eine Krankenunterstützung in der gleichen Höhe wie nach Artikel V gewährt werden.

Artikel VII

Die Möglichkeit der Gewährung einer über die Bestimmungen der Artikel V und VI hinausgehenden Unterstützung nach anderen Bestimmungen dieser Richtlinien bleibt unberührt.

Artikel VIII

Verfahren

(1) Die Unterstützung kann auf Antrag der zu unterstützenden Person, eines Mitgliedes des Vorstandes oder des leitenden Angestellten der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN) oder eines Mitgliedes einer Notariatskammer gewährt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand, im Falle einer Delegation oder bei Gefahr im Verzug (§ 85 Abs. 5 und 6 NVG 2020) der Präsident.

(3) Geht der Tatbestand, den die Antragstellerin/der Antragsteller zur Begründung anführt, aus ihrer/seiner Darstellung nicht eindeutig hervor oder erscheinen ihre/seine Angaben überprüfungsbedürftig, so sind von der Geschäftsstelle der VAN die erforderlichen Erhebungen, wenn nötig mit Hilfe der örtlichen Behörden, zu pflegen.

(4) Die Unterstützung ist in der Regel der zu unterstützenden Person bzw. an deren Vertreterin/Vertreter auszuzahlen. Es kann jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit beschlossen werden, dass sie an eine andere Person ausgezahlt wird.

Artikel IX

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.